

Stand: 18.05.2024 19:25:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2438

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2438 vom 27.10.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 33 vom 11.11.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2917 des VF vom 10.12.2009
4. Beschluss des Plenums 16/2988 vom 15.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 15.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl EU Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – umzusetzen. Dazu hat der Landtag am 14. Juli 2009 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz und anderer Rechtsvorschriften verabschiedet. Die Richtlinie verlangt darüber hinaus auch Änderungen des Fachrechts. So erfordern die Dienstleistungsrichtlinie, aber auch die Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22)) eine erneute Anpassung des Dolmetschergesetzes an das europäische Recht.

Zum 1. Januar 2010 tritt das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes ist im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare grundsätzlich die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vorgesehen, sofern die Entscheidung nicht durch die oberste Landesbehörde erlassen wird. § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO sieht allerdings die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz von der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der Klage abzusehen.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht und in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkenntnisrichtlinie für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern werden Bearbeitungsfristen eingeführt. Ferner wird eine Rechtsgrundlage für die Eintragung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer in eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank geschaffen. Die Datenbank wird in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für nicht öffentlich bestellte und allgemein beedigte Dolmetscher und Übersetzer geöffnet, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind.

Soweit der Gesetzentwurf die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes betrifft, wird von der Ermächtigung in § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO Gebrauch gemacht und das Widerspruchsverfahren im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare in Bayern ausgeschlossen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand:

a) Durch den Gesetzentwurf werden Prüf- und Mitteilungspflichten der Verwaltung konkretisiert. Außerdem entsteht durch die Öffnung der Datenbank für nicht öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind, ein neuer Vollzugaufwand. Belastet wird dadurch im Wesentlichen nur der Präsident des Landgerichts München I. Die Kosteneffekte lassen sich derzeit noch nicht konkret bestimmen. Es ist nicht absehbar, ob Dolmetscher und Übersetzer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in nennenswerter Zahl die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und Übersetzer bzw. als vorübergehende Dienstleister die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank beantragen werden.

b) Durch die Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (DÜD) werden zusätzliche Kosten entstehen.

Bereits nach gegenwärtiger Praxis werden die Listen in elektronischer Form über eine Datenbank geführt, wobei die Eintragungen über das Internet öffentlich zugänglich sind. Die Datenbank belastet den Justizhaushalt nicht, weil es sich um eine Einrichtung des Bayerischen Staatsanzeigers handelt. Dieser veröffentlicht die Dolmetscher- und Übersetzerlisten jährlich als Sonderdruck und bedient sich hierbei der Datenbank. Die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank soll ab 1. Januar 2010 zur Verfügung stehen. Nach derzeitiger Planung wird die DÜD in den Anhang der Verwaltungsvereinbarung zum Justizportal aufgenommen. Bei dem Justizportal handelt es sich um eine Einrichtung der Länder, die von diesen nach dem üblichen Schlüssel anteilig finanziert wird. Durch die Einrichtung der Datenbank werden voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 50.000 Euro entstehen. Die Kosten des Betriebs sind nach gegenwärtiger Planung mit maximal 30.000 Euro kalkuliert. Auf den Freistaat Bayern entfallen insoweit durch Einrichtung der DÜD Kosten in Höhe von rund 7.500 Euro, durch den Betrieb jährlich Kosten bis zu 4.500 Euro.

c) Der Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare führt zu einer Kostentlastung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes¹⁾

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.
3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig

niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Dolmetschergesetz ist erneut dem europäischen Recht anzupassen. Bereits durch Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46) wurde zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Bayern für die Dolmetscherbestellung aufgegeben. Außerdem ließ es das Gesetz zu, dass auch Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt werden, als der bayerischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966) wurde das Dolmetschergesetz der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22)) angepasst. Der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie diene auch die EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher vom 3. März 2008 (GVBl S. 76).

Die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)) und die Berufsanerkennungsrichtlinie sowie die damit in Zusammenhang stehende Errichtung einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verlangen weitere Änderungen des Dolmetschergesetzes. Zur Erreichung ihrer Ziele enthält die Dienstleistungsrichtlinie u.a. Regelungen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen. So sieht etwa Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Einrichtung von so genannten einheitlichen Ansprechpartnern vor. Über diese können Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für ihre Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind. Zudem bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Genehmigungsregelungen überprüfen und mit dem Art. 9 bis 13 der Richtlinie in Einklang bringen. Danach dürfen Dienstleistungstätigkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Dem widersprechende Genehmigungstatbestände sind aufzuheben bzw. – soweit weiterhin zulässig – an die Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Demzufolge gelten Genehmigungen grundsätzlich bundesweit und unbefristet, müssen verbindliche Entscheidungs- oder Bearbeitungsfristen enthalten oder eine Genehmigungsfiktion vorsehen, die greift, wenn die Genehmigung nicht in einer vordefinierten Zeitspanne erteilt werden kann.

Die Umsetzung der Richtlinien bietet Gelegenheit, weitere Vereinfachungen und Verbesserungen im Dolmetschergesetz vorzunehmen. Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Dolmetschergesetzes vor:

- Einführung einer Bearbeitungsfrist in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie;
- Ermöglichung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Eintragung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer in eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank;
- Klarstellung, dass der Bestätigungsvermerk des Übersetzers statt mit einer Unterschrift auch mit einer elektronischen Signatur versehen werden kann;
- Öffnung der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank für nicht öffentlich bestellte und allgemein beidigte Dolmetscher und Übersetzer, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind;
- Verzicht auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei Erlass von Prüfungsordnungen und anderen Rechtsverordnungen auf Grund des Dolmetschergesetzes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Behandlung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleister ist zwischen den Ländern nicht unumstritten. Während einige Länder diesen Personenkreis den öffentlich bestellten, allgemein beidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern oder Übersetzern gleichstellen wollen und lediglich eine Anzeigepflicht gemäß Art. 7 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorsehen, lehnen Bayern und andere Länder diese Lösung ab. Verständigt hat man sich aber insoweit, als diesen Dolmetschern und Übersetzern die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ermöglicht werden soll. Allerdings soll die Eintragung nur unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates erfolgen.

In dem zum 1. Januar 2010 novellierten Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare soll ferner – entsprechend der Regelung im Bereich der Landesbeamten und -richter – das Widerspruchsverfahren durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) ausgeschlossen werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Dolmetschergesetzes)

Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG)

In Art. 15 Abs. 1 DolmG ist geregelt, dass für den Erlass von Prüfungsordnungen für Dolmetscher und Übersetzer durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Einvernehmen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erforderlich ist. Die Erwähnung des Einvernehmens auch in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG ist überflüssig. Durch die Streichung entfällt die Notwendigkeit, die Vorschrift an die geänderte Bezeichnung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 3 Abs. 3 DolmG)

Der bisherige Wortlaut ermöglicht es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Es ist zweckmäßig, die Ermächtigung im Zusammenhang mit den weiteren Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG zu regeln.

Zu Satz 1 bis 3

Die Vorschriften regeln in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie und Art. 51 der Berufsanerkennungsrichtlinie eine Bearbeitungsfrist. Durch das Vollständigkeitsersfordernis wird verhindert, dass Fristen bei unvollständiger Antragstellung und damit ohne ausreichende Entscheidungsbasis zu laufen beginnen. Die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion verbietet sich wegen der überragenden Ordnungsfunktion der allgemeinen Beeidigung. Da ein Eid seiner Natur nach persönlich zu leisten ist, kann die Eidesleistung nicht fingiert werden.

Zu Satz 4

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966) wurde das Dolmetschergesetz der Berufsanerkennungsrichtlinie angepasst. Diese Änderung war Voraussetzung für den Erlass der Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher - EGRiLV - Dolmetscher) vom 3. März 2008 (GVBl S. 76). Durch diese Vorschriften ist sichergestellt, dass die bereits im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikationen für die Tätigkeiten eines Dolmetschers/Übersetzers in Bayern berücksichtigt werden. Der Antragsteller darf nicht einer doppelten Prüfung unterworfen werden. Deshalb ist die Gleichwertigkeit der Qualifikation des Antragstellers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher anzuerkennen. Bei Defiziten können nach Wahl des Antragstellers diesem eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Insoweit wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, eine fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (Art. 14 der Berufsanerkennungsrichtlinie).

Der neue Art. 3 Abs. 3 Satz 4 DolmG bezieht sich auf die von der fachlichen Qualifikation unabhängigen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 DolmG. Die Regelung solcher Anforderungen ist von der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht abschließend erfasst. Hierfür sind deshalb die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie maßgebend. Es sind Art. 5 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass Anforderungen, deren Vorliegen bereits im Herkunftsstaat geprüft worden sind, nicht noch einmal geprüft werden.

Zu Satz 5 und 6

Satz 5 regelt, welche Möglichkeiten und Befugnisse der Präsident des Landgerichts hat, um die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung bei Sachverhalten mit Auslandsbezug festzustellen. In geeigneten Fällen kann er die Versicherung an Eides Statt verlangen. Satz 6 bestimmt, dass der Ablauf der Bearbeitungsfrist nach Satz 1 gehemmt ist, wenn Auskünfte im Herkunftsstaat erholt werden müssen, auf deren Erledigung der Präsident des Landgerichts keinen Einfluss hat.

Zu Nr. 1 Buchst. c (Art. 3 Abs. 4 DolmG)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle steht Art. 4 DolmG nicht entgegen, da die Dienstleistungsrichtlinie in Art. 8 Abs. 2 Ausnahmen dort zulässt, wo zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Durch die Eidesleistung und die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wird die persönliche Zuverlässigkeit gewährleistet.

Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 1 DolmG)

Das Verpflichtungsgesetz schreibt die Verpflichtung von öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern und Übersetzern für den Regelfall verbindlich vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichtungsgesetz). Dabei ist auf den Umfang der Verpflichtung und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Nach § 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1975 (GVBl S. 349) ist für die Verpflichtung der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer der Präsident des Landgerichts zuständig, dem die öffentliche Bestellung nach Art. 2 DolmG obliegt. Aus Gründen der Konzentration der Rechtssetzung wird die Regelung in das Dolmetschergesetz überführt.

Zu Nr. 3 (Art. 7 DolmG)

Nach Art. 7 DolmG in seiner geltenden Fassung wird bei den Präsidenten der Landgerichte eine Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer geführt, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist. Bereits nach gegenwärtiger Praxis werden die Listen in elektronischer Form geführt, wobei die Eintragungen über das Internet öffentlich zugänglich sind. Noch im Jahr 2009 wird in Anlehnung an das Rechtsdienstleistungsregister (§§ 16 und 17 Rechtsdienstleistungsgesetz) eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingerichtet werden, in welche die zuständigen Behörden der Länder die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften öffentlich bestellten, allgemein beeidigten und ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer eintragen sollen. Außerdem sollen Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und die Absicht angezeigt haben, im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben zu wollen (vgl. Art. 13). Grundlage für die Veröffentlichung der Dolmetscher- und Übersetzerlisten war bisher die gesetzliche Verpflichtung, die Listen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Durch die Neufassung des Art. 7 DolmG werden die Führung der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank und die Veröffentlichung über das Internet auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Die Datenbank wird so gestaltet, dass der Benutzer feststellen kann, in welchem Land und durch welche Behörde der Dolmetscher oder Übersetzer öffentlich bestellt, allgemein beeidigt oder ermächtigt wurde.

Zu Nr. 4 (Art. 8 Abs. 1 DolmG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866) wurden das Konkurs- und Vergleichsverfahren durch das Insolvenzverfahren ersetzt.

Zu Nr. 5 (Art. 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 DolmG)

Art. 11 Abs. 1 DolmG bestimmt, dass der öffentlich bestellte Dolmetscher (Übersetzer) die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzung zu bestätigen hat. Diese Bestä-

tigung muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 DolmG). Der Entwurf sieht vor, dass an die Stelle der Unterschrift und des Stempels das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden kann. Die Regelung ist § 39a Beurkundungsgesetz angelehnt. Sie ermöglicht die elektronische Übermittlung von Übersetzungen, die mit einem Bestätigungsvermerk versehen sind. Das hierzu erforderliche Zertifikat müssen sich die Dolmetscher und Übersetzer von einem Zertifizierungsdiensteanbieter beschaffen.

Zu Nr. 6 (Art. 13 DolmG)

Bei Art. 13 DolmG handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 bezieht. Sie ist inzwischen überholt und kann durch Regelungen ersetzt werden, die zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie notwendig sind. Der neue Art. 13 DolmG betrifft die Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen.

Nach Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie achten die Mitgliedstaaten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. Insbesondere darf die Berufsausübung nicht von einer Genehmigung oder Registereintragung abhängig gemacht werden (Art. 16 Abs. 2 Buchst. a). Für die vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen enthält die Berufsanerkennungsrichtlinie insoweit speziellere Bestimmungen. Danach können die Mitgliedstaaten zwar die Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation grundsätzlich nicht einschränken, wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 5 Abs. 2 Berufsanerkennungsrichtlinie). Sie können aber eine vorherige schriftliche Meldung des Ortswechsels verlangen (Art. 7 Berufsanerkennungsrichtlinie).

Die genannten Vorschriften sind für den Bereich des Dolmetscherrechts nicht ohne weiteres umsetzbar. Auf diesem Gebiet herrscht grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit. Jedermann kann ohne Zulassung oder Genehmigung als Dolmetscher und Übersetzer tätig werden. Dies gilt auch für die Ausübung des Berufs für gerichtliche und behördliche Zwecke. Reglementiert ist die Tätigkeit bundesrechtlich durch § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189 Abs. 2 GVG, § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG und § 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Danach können Gerichte und Behörden die Vorlage einer Übersetzung verlangen, die von einem öffentlich bestellten, ermächtigten bzw. allgemein beeidigten Übersetzer erstellt und mit einem Bestätigungsvermerk versehen wurde. Außerdem vereinfacht die allgemeine Beeidigung die Eidesleistung vor Gericht und im notariellen Beurkundungsverfahren. Es genügt, dass sich der Dolmetscher im Hinblick auf die Sprachübertragung jeweils auf den allgemein geleisteten Eid beruft. Das Dolmetscherrecht der Länder ergänzt die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen. Im jeweiligen Landesrecht werden Voraussetzungen und Verfahren der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern bzw. der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern geregelt.

Durch Landesrecht kann nicht bestimmt werden, dass Dolmetscher (Übersetzer) im Sinne des Art. 5 der Berufsanerkennungsrichtlinie als öffentlich bestellt, allgemein beeidigt oder ermächtigt im Sinne der Vorschriften von § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189

Abs. 2 GVG und § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG gelten. Dem stehen die genannten Bestimmungen des Bundesrechts entgegen, welche die Ableistung des Eides bei der allgemeinen Beeidigung und die ausdrücklich öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung des Übersetzters verlangen. Eine Regelung, die den gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistungserbringern ohne allgemeine Beeidigung, öffentliche Bestellung und Ermächtigung diese Stellung zuerkennen würde, wäre in Bayern überdies weder notwendig noch sachgerecht. Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, können gemäß Art. 3 und 4 DolmG öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden. Das Dolmetschergesetz verlangt für die öffentliche Bestellung keine Niederlassung im Inland. Dieses Erfordernis wurde bereits im Jahr 2000 zur Gewährleistung eines freien Dienstleistungsverkehrs aufgegeben.

Angesichts dieser Rechts- und Sachlage besteht keine Veranlassung, Dolmetschern (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, gemäß Art. 7 der Berufsankennungsrichtlinie eine Meldepflicht aufzuerlegen. Eine solche Meldung könnte nicht dazu führen, dass die Dolmetscher (Übersetzer) befugt wären, eine bestätigte bzw. beglaubigte Übersetzung zu erstellen oder sich auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen. Wenn sie diese Befugnis nicht erlangen können, wäre aber die Auferlegung einer Meldepflicht unverhältnismäßig.

Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung hat auch zur Folge, dass die Dolmetscher und Übersetzer in die Dolmetscherlisten der Landgerichte und nunmehr in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen werden. Die Eintragung hat Wirkungen, die über die Möglichkeit, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen oder bestätigte Übersetzungen zu erstellen, hinausgehen. Sowohl Gerichte und Behörden als auch Private und Unternehmen beauftragen vorrangig eingetragene Dolmetscher und Übersetzer. Die Geschäftsstellen der Gerichte und die Behörden sind in Bayern und in anderen Ländern durch Verwaltungsvorschrift ausdrücklich angewiesen, vorzugsweise Dolmetscher und Übersetzer heranzuziehen, die in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten der Landgerichte eingetragen sind. Um der Berufsankennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie soweit als möglich Rechnung zu tragen, sollte den gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistern die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nicht vorenthalten werden. Auch in den anderen Ländern wird man diesem Personenkreis die Eintragung in die Datenbank eröffnen.

Zu Abs. 1

Um Art. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie und Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie soweit als möglich Rechnung zu tragen, sieht Abs. 1 die Eintragung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringer in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank vor. Die Eintragung spiegelt die Bedeutung der Datenbank für die Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern durch Gerichte und Behörden sowie für deren Beauftragung durch die Privatwirtschaft wider. Zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen werden in der Regel entsprechende Bescheinigungen des Herkunftsstaats sowie Berufsqualifikationsnachweise vorzulegen sein. Sofern der Beruf im Staat der Niederlassung

nicht reglementiert ist, wird der Antragsteller einen Nachweis erbringen müssen, dass er die Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat. Der Verweis auf Art. 3 Abs. 3 DolmG führt dazu, dass die dort genannten Bearbeitungsfristen zu beachten sind. Außerdem wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, in Zweifelsfällen die Angaben und Bescheinigungen durch Einholung von Auskünften im Staat der Niederlassung oder durch die Anforderung einer Versicherung an Eides Statt zu überprüfen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Berufsbezeichnung, die von den vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringern zu führen ist, wenn eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 DolmG nicht erfolgt. In diesem Fall erfolgt auch die Eintragung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates und unter Nennung der Bestellungs- bzw. Anerkennungsbehörde. Die Regelung entspricht Art. 7 Abs. 3 der Berufsankennungsrichtlinie.

Zu Abs. 3

Die Eintragung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleister wird dem Präsidenten des Landgerichts München I übertragen (Satz 1). Diese Regelung entspricht Art. 2 Nr. 2 DolmG. Satz 2, der bestimmt, dass die Eintragung nach zwölf Monaten erlischt, wenn sie nicht wiederholt wird, nimmt Bezug auf Art. 7 Abs. 1 der Berufsankennungsrichtlinie. Die Möglichkeit der Streichung aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (Satz 3) findet ihre Rechtfertigung in Art. 5 Abs. 3 Halbsatz 2 der Berufsankennungsrichtlinie.

Zu Nr. 7 (Art. 14 DolmG)

Bei dem Art. 14 DolmG handelt sich – wie bei Art. 13 in der bisherigen Fassung – um eine Übergangsvorschrift, die sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 bezieht. Sie ist inzwischen überholt und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 8 (Art. 15 Abs. 1 DolmG)

Zu Buchst. a

Von den in Art. 15 Abs. 1 DolmG dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilten Ermächtigungen darf nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium der Finanzen Gebrauch gemacht werden. Die bisherigen Verfahren haben gezeigt, dass auf die Einvernehmensregelung im Hinblick auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verzichtet werden kann. Das übliche Ressortabstimmungsverfahren genügt. Da bei Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DolmG gestützten Verordnungen zur Regelung der Prüfervergütungen Interessen des Staatshaushalts und des Besoldungs- und Tarifrechts berührt werden, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen insoweit weiterhin erforderlich. Darüber hinaus kann auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen verzichtet werden.

Zu Buchst. b

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 DolmG ermöglicht es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Es ist zweckmäßig, diese Ermächtigung im Zusammenhang mit den weiteren Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG zu regeln. Dazu wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der den Wortlaut des bisherigen Art. 3 Abs. 3 DolmG im Wesentlichen übernimmt.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

Zum 1. Januar 2010 tritt das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) ist für das behördliche und gerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen gegen Notarinnen und Notare das Bundesdisziplinargesetz (BDG) in der jeweiligen Fassung anzuwenden, soweit in der BNotO keine Sonderregelungen getroffen werden. § 41 Abs. 1 Satz 1 BDG sieht ein Widerspruchsverfahren vor, sofern die angefochtene Entscheidung nicht durch die oberste Dienstbehörde (Landesjustizverwaltung) erlassen worden ist. § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz von der Pflicht zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der Klage abzusehen.

Art. 50 Abs. 3 AGGVG-E greift die bundesgesetzliche Ermächtigung in § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO auf und regelt den generellen Verzicht auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare. Der Verzicht dient dem Ziel, das notarielle Disziplinarverfahren möglichst schlank und effektiv zu gestalten. Ein obligatorisch

durchzuführendes Widerspruchsverfahren würde grundsätzlich die Verfahrensdauer verlängern und zusätzliche Verwaltungskapazitäten binden, ohne die Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensteiligten nennenswert zu verbessern. Die Rechtslage im notariellen Disziplinarverfahren in Bayern wird damit den für Landesbeamte und Landesrichter geltenden Vorschriften angepasst. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist im Disziplinarrecht der bayerischen Beamten und Richter ein Widerspruchsverfahren nicht statthaft.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sowie die Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J). Wegen der Frist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 angestrebt. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank betriebsbereit sein. Schließlich tritt zum 1. Januar 2010 das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 16/2369)

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Christa Naaß u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 16/2485)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Drs. 16/2437)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/2438)

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Gesetzentwürfe mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen. Die Gesetzentwürfe werden damit diesen Ausschüssen zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2438

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Franz Rieger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 8. Dezember 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 9. Dezember 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 10. Dezember 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 10. Dezember 2009 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2438, 16/2917

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes¹⁾

§ 1 Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22)

Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Art. 13
- (1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.
- (3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“
7. Art. 14 wird aufgehoben.
8. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/2438)

- Zweite Lesung -

Ebenfalls keine Aussprache. Wir steigen damit sofort in die Abstimmung ein.

Zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2438 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/2917. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung wieder nicht gestellt wurde, führe ich gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar in einfacher Form. - Dagegen gibt es keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das ist eine gute Gymnastik vor einem reichhaltigen Weihnachtsmenü. Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) 200-6-W	626
22.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010-1-I	628
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze 2250-1-I, 2330-2-I, 2330-11-I, 2133-1-I, 2132-1-I, 73-0-I	630
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfassungsgesetzen des Bundes 300-12-1-J, 300-1-1-J	632
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden 605-1-F, 605-10-F	634
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S	640
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung 2030-2-20-F, 2030-2-25-F	643
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften 2032-3-1-4-F	645
22.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	650
18.12.2009	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw) 215-2-9-I	651

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um
- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2010-1-I

Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Teil wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a Grundsätze der Hilfeleistung

Art. 8b Form und Behandlung der Ersuchen

Art. 8c Kosten der Hilfeleistung

Art. 8d Mitteilungen von Amts wegen

Art. 8e Anwendbarkeit“.

2. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(2) ¹Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union zugelassen ist. ²Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(3) Art. 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Art. 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) ¹Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich ist eine Übersetzung beizufügen. ²Die Ersuchen sind

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) ¹Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. ²Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) ¹Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. ²Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

Art. 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union verlangt werden kann.

Art. 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) ¹Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhal-

te und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. ²Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Abs. 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

Art. 8e

Anwendbarkeit

¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts der Europäischen Union, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. ²Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Union auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-12-1-J, 300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die

Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl. S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

(1) ¹Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. ²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. ³Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

¹Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. ²Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

§ 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaß-

stäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

§ 20

Schätzung des den
Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben
verbleibenden Gesamtbetrags

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jah-

resrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. ³Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) ¹Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. ²So weit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. ³Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. ⁴Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. ⁵Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

§ 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik¹⁾		Ausgaben für Pflicht- aufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemein- kosten
0	Allgemeine Verwaltung			
00	Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X ²⁾
01	Rechnungsprüfung			X ²⁾
02	Hauptverwaltung			X ²⁾
03	Finanzverwaltung			X ²⁾
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X ²⁾
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X ²⁾
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X ²⁾
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
10	Polizei	X		
11	Öffentliche Ordnung	X		
13	Brandschutz	X		
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16	Rettungsdienst	X		
2	Schulen			
20	Schulverwaltung			X
211	Grundschulen	X		
213	Hauptschulen	X		
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22	Realschulen	X		
23	Gymnasien, Kollegs	X		
240	Berufsschulen	X		
243	Wirtschaftsschulen	X		
245	Sonstige Berufsfachschulen	X		
25	Fachschulen, Fachakademien	X		
260	Fachoberschulen	X		
265	Berufsoberschulen	X		
27	Förderschulen	X		
28	Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290	Schülerbeförderung	X		
295	Übrige schulische Aufgaben	50 v.H.	50 v.H.	

3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
4	Soziale Sicherung			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
5	Gesundheit, Sport, Erholung			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbsteuerumlage ³⁾	X		
	Kreis- und Bezirksamlage ³⁾	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre ⁴⁾			

1) Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

2) Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

3) Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

4) Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

36-7-A, 2128-1-A, 103-2-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“.

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüfungen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331,

332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

„9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und

2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1, Art. 93 und 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), sowie § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“
 - b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „Die regelmäßige Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. ²Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem Ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres.

(2) ¹Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 oder 89 BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, vermindert sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ²Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten an den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung insoweit widerrufen werden, als dies notwendig ist, um den sich durch die Änderung der Wochenarbeitszeit ergebenden neuen Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.“

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgleichsphase eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 findet § 2 in der bis zum 1. August 2012 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ansparphase vor dem 1. August 2012 liegt, und § 14 Abs. 1, soweit die Ansparphase zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013 liegt.“

§ 2

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom

24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „1 Arbeitstag“, die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „2 Arbeitstage“, die Worte „5 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“ und die Worte „6 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 2013 und § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
 2. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
 3. Art. 98 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605),
 4. § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2009 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
 5. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 6. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie
 7. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialge-
setze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),
- die Bayerische Staatsregierung,
8. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- das Bayerische Staatsministerium des Innern,
9. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),
- das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
10. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
11. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Regelungen der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen ist zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigte Beamte des Freistaates Bayern der Bayerischen Versorgungskammer.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Justiz“ durch die Worte „Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ sowie die Worte „Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Nr. 8 werden die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

ddd) In Nr. 9 werden die Worte „Staatsminis-

teriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ sowie die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt und werden die Worte „sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ durch die Worte „§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Beihilfestelle Straubing.“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) berechnet werden,

2. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L bzw. TVÜ-Länder fallen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Örtlich zuständig ist die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. ²Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

1. von Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen,

2. von Dienststellen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen,

3. der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Stellen

a) der Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,

b) des Oberlandesgerichts München sowie der Generalstaatsanwaltschaft München,

c) der dem Präsidium der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Abteilungen und Einheiten, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,

d) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,

e) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,

f) des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Staatstheater

die Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen,

4. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, medizinisch technische Radiologieassistenten und medizinisch technische Laboratoriumsassistenten die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „¹⁾“ wird gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „, Bearbeitungsstelle Straubing,“ gestrichen.

8. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

¹Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergut-

machungsbescheide nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), welche vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.²Für Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

¹Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7. ²Für die Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG ist die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen örtlich zuständig.“

9. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

**Zuständigkeit für die Bewilligung von
Trennungsgeld und die Abrechnung von
Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten**

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für

1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter,
2. die Abrechnung von Umzugskosten für den in Art. 2 BayUKG genannten Personenkreis des Freistaates Bayern und für den in Art. 2 BayUKG genannten, zum Freistaat Bayern abgeordneten Personenkreis,
3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, ausgenommen der Beamten der Universitäten, Fachhochschulen, Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte, und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter, ausgenommen der zu den Universitäten, Fachhochschulen, der Bayerischen Akademie für Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte abgeordneten Beamten.

²Satz 1 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 BayHO und des Deutschen Herzzentrums München sowie für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind. ²§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. ³Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des Bayerischen Landtags und des Landtagsamts.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(2) Örtlich zuständig für die Abrechnung von Umzugskosten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(3) Örtlich zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen für die Beschäftigten
 - a) des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs, mit Ausnahme des Polizeibereichs, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des der Obersten Baubehörde nachgeordneten Dienstbereichs,
 - b) des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
 - c) des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
2. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen für die übrigen Beschäftigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl S. 478), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

230-1-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden.“

Die Öffnung des Sonderflughafers für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG:

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für der Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag vor 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

215-2-9-I

**Verordnung
zur Regelung der
Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörden gemäß § 3 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 SchfHWG sind die Regierungen.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind die Regierungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3b, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Sätze 1 und 3 SchfG.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG) vom 20. März 1970 (BayRS 215-2-9-I) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 33 bis **31. Dezember 2009**.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134